



Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach

Aufstellung einer Stellplatzsatzung: Begründung

Auf Grundlage von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO können die Gemeinden durch Satzung für das Gemeindegebiet bestimmen, dass die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen, abweichend von den gesetzlichen Regelungen des § 37 LBO, auf bis zu zwei Stellplätze pro Wohneinheit erhöht wird, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

„Gründe des Verkehrs“ stellen nach Definition des Gesetzgebers, insbesondere die Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und Belange des öffentlichen Personennahverkehrs dar.

Im Gemeindegebiet Burgrieden konnte unter eingehender Betrachtung der vorherrschenden Situation in allen Ortsteilen Handlungsbedarf in beiden Bereichen festgestellt werden.

Dabei wurden zunächst die Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betrachtet und an verschiedenen Standorten der Gemeinde ein erhöhter Parkdruck im öffentlichen Raum wahrgenommen.

Dies lässt sich unter anderem durch die räumliche Lage der Gemeinde im ländlich geprägten Gebiet begründen, wodurch der überwiegende Teil der Bevölkerung zum Einkauf, zu Arbeit oder zur Ausbildung in die umliegenden Regionen auspendeln muss. Außerdem wird durch die Tendenz zu mehreren voll berufstätigen Personen im Haushalt, darunter auch Kinder über 18 Jahren, die Anzahl der notwendigen PKW pro Familie gesteigert.

Dieser Umstand bewirkt zwangsläufig einen erhöhten Parkdruck auf die privaten Grundstücke und zieht eine Verlagerung des Wohnparkens auf den öffentlichen Raum nach sich. In der Folge lässt der entstehende „Eingriff“ des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Raum nicht nur unerhebliche Problematiken entstehen.

Vor allem in den Wohngebieten sind die Zufahrts- und Verbindungsstraßen in ihren Dimensionen an ein für ein Wohngebiet vorgesehenes, möglichst geringes Verkehrsaufkommen angepasst. Da Wohnstraßen außerdem üblicherweise nicht für

ein vermehrtes Parkaufkommen ausgelegt sind, können die vorhandenen Stellplätze dem gestiegenen Aufkommen an PKW pro Wohneinheit nur noch unzureichend Rechnung tragen.

Auch durch eine Vergrößerung der Straßen - beispielsweise durch Seitenstreifen – kann dem nicht zielführend entgegengewirkt werden. Zum einen wäre dadurch die Gefahr von erhöhten Fahrtgeschwindigkeiten und damit einem gesteigerten Sicherheitsrisiko geschaffen. Zum anderen bleibt in dieser Hinsicht das Gebot einer möglichst geringen Bodenversiegelung zu beachten. Stellplätze auf Privatgrundstücken können, anders als Straßen, auch mithilfe wasserdurchlässiger Materialien errichtet werden. Letztlich wäre eine Vergrößerung der Straßen auch aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen, da in der Folge weniger Bauplätze und damit auch weniger Wohnraum geschaffen werden könnte.

So führt der erhöhte Parkdruck im öffentlichen Raum letztlich zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs.

Beengte Anliegerstraßen verringern teilweise die Einsatzfähigkeit von Feuerwehr und Rettungskräften. Auch die entstehenden Sichtbehinderungen stellen, gerade im Hinblick auf spielende Kinder und querende Fußgänger, ein enormes Sicherheitsrisiko dar. Dies lässt verkehrsgefährdende Zustände entstehen, welche vor allem aus verkehrspolizeilichen Gründen und Gründen der Verhältnismäßigkeit auch durch ein entsprechendes Parkverbot nicht beseitigt werden können.

Weiterhin beeinträchtigen die „parkenden Fahrzeuge“ das optische Erscheinungsbild der betroffenen Gebiete und haben eine Schmälerung der Aufenthaltsqualität zur Folge.

Eine Erhöhung der zu schaffenden Stellplätze pro Wohneinheit, soll für die erforderliche Entlastung des öffentlichen Parkraums sorgen und den oben genannten Problematiken gleichermaßen Abhilfe schaffen.

Darüber hinaus entspricht die bedarfsgerechte Herstellung von Parkraum auf den Privatgrundstücken dem „Verursacherprinzip“. Individuell verursachte Belastungen müssen nicht mehr von der Allgemeinheit getragen werden und es soll gleichzeitig ein Umdenken hinsichtlich genutzter Verkehrsmittel, vor allem im Hinblick auf Klimaschutz Aspekte, angeregt werden.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) können „Gründe des Verkehrs“ außerdem in einer unzureichenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – liegen.

Auch hier ist festzustellen, dass eine ausreichende Anbindung des Gemeindegebiets Burgrieden an die umliegenden Städte und Regionen durch den ÖPNV nicht gegeben ist. Die Bedienung der Linien erfolgt momentan in zu geringer Frequenz und kann daher eine zielführende Nutzung im Alltagsleben nicht gewährleisten.

Letztlich soll durch die Mehrung der erforderlichen Stellplätze einer einheitlichen Regelung, hinsichtlich der neu aufgestellten Bebauungspläne der Gemeinde, Rechnung getragen werden. Da in diesen bereits 2 Stellplätze pro Wohneinheit

gefordert sind, wird so eine Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer sichergestellt.

Die dargestellten Gründe rechtfertigen ein Vorliegen verkehrsbedingter Gründe und damit die Erhöhung der notwendigen Stellplätze pro Wohneinheit.

Da die geschilderten Probleme in allen Ortsteilen des Gemeindegebiets auftreten, wird auf eine nochmalige regionale Differenzierung innerhalb des Gemeindegebiets verzichtet.

Burgrieden, 15.05.2023

gez.

Frank Högerle
Bürgermeister